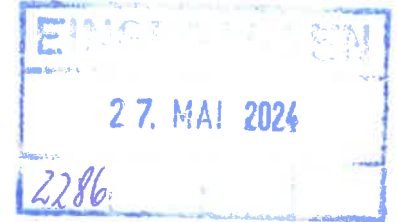


Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Gumtow“

An.: mail@gemeindegumtow.de



Vorbemerkung -Bezeichnung des Bebauungsplans-:

Ich fordere, auf die Bezeichnung „Solarpark Gumtow“ wegen Verniedlichung zu verzichten und die B-Plan-Bezeichnung in „Vier großflächige Sondergebiete zur Stromerzeugung durch Photovoltaik im Gumtow“ zu ändern“ um keinen Etikettenschwindel oder Irreführung der Bevölkerung zu bewirken.

1. Art der baulichen Nutzung:

In den sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage sind Kameramasten zur Überwachung der Anlagen und Sicherheitszäune zulässig.

Ich bitte um datenschutzrechtliche Prüfung der Zulässigkeit von Kameras im Außenbereich und fordere eine vertragliche Regelung darüber, dass die Kameras, wenn überhaupt rechtmäßig, keinerlei Bereiche außerhalb der Baugrenzen erfassen.

Ferner bitte ich um juristische Prüfung, ob Kameras im Bebauungsplan überhaupt festsetzbar sind.

**Ich fordere den Verzicht von Sicherheitszäunen!
Sie verstärken die befremdliche Wirkung der Solaranlagen und erschweren die Integration mit der natürlichen Umgebung einschließlich der größeren Tiere.**

Das Bedürfnis nach Einzäunung belegt, dass solche Anlagen in der freien Landschaft wesensfremd sind und von der Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Gumtow abgelehnt werden.

TF 2.7 und 3 sind diesbezüglich zu ändern.

2. Maß der baulichen Nutzung:

Für das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 je Sonderbaufläche (SO-I/PV bis SO-IV/PV) festgesetzt.

In der Planzeichnung ist eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Das ist zu korrigieren!

TF 2.1: Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 3,50 Meter betragen.

Ich fordere einen Abstand zwischen den Modulreihen von mindestens 4 Metern, um damit eine wirksame Gliederung für die Grünlandentwicklung zu bewirken.

Fehler!: TF 2.5 muss entfallen:

TF 2.5 „Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 3,30 Meter betragen.“

TF 2.6 Die maximal zulässige bauliche Höhe der Solarmodule beträgt 3,50 Meter und darf nicht überschritten werden.

Ich fordere eine externe fachliche Prüfung, ob diese Höhe der Module eine extensive Grünlandentwicklung ermöglicht.

TF 2.7 „Bei Errichtung eines Sicherheitszaunes beträgt dessen maximal zulässige Bauhöhe 2,50 Meter inklusive Übersteigschutz. Im Bodenbereich ist eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm sicherzustellen, damit Kleintiere dauerhaft Durchschlupf finden. Der Sicherheitszaun ist um mind. 0,5 Meter zur Geltungsbereichsgrenze einzurücken, wenn die Geltungsbereichsgrenze entlang einer Flurstücksgrenze verläuft.“

Sicherheitszäune müssen innerhalb der Baugrenze liegen!

Vom Karpatenweges ist die westliche Geltungsbereichsgrenze des SO II wie das SO I einzurücken (mindestens 200 Meter)! Die Anlage einschließlich Zaun und Kamera ist eine optische Zumutung für Spaziergänger und wirkt bedrohlich. Für die SO I und II sind zudem unbedingt Heckenpflanzungen als Abschirmung vom Karpatenweg vorzusehen!

Im SO III ist die westliche Geltungsbereichsgrenze ebenso von der Straße nach Granzow einzurücken (mindestens 200 Meter)! Die Anlage einschließlich Zaun und Kamera ist eine optische Zumutung für Spaziergänger und wirkt bedrohlich. Hier sind unbedingt Heckenpflanzungen als Abschirmung vorzusehen und vertraglich zu sichern.

3. Überbaubare Grundstücksflächen

„Die Errichtung baulicher Anlagen ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Ausgenommen hiervon sind die Kameramasten zur Überwachung der Anlagen, der Sicherheitszaun, erforderliche Erschließungswege sowie Kabel, die innerhalb der sonstigen Sondergebiete auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sind.“

Kameramasten und Sicherheitszäune dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden!

Planzeichnung:

3. Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem § 9 Abs. 1 Nr. 25b - **geschütztes Biotop** - Kleingewässer, beschattet (Biotopcode 02122) (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG)

Ich fordere einen Abstand von 50 Metern zwischen Baugrenze und äußerer Biotopgrenze im SO4.

4. Umweltmaßnahmen

SO1 und SO2

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25b BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Maßnahmenfläche M1 - extensives Grünland Dazu: Pflegehinweise zur festgesetzten Maßnahme M1 - Entwicklung eines extensiven Grünlands

Wie wird gewährleistet, dass extensives Grünland bei 70% Überbauung durch Solarpaneele eine qualifizierte Maßnahme darstellt?

Sind Höhe und Dichte der Paneele diesbezüglich vertraglich geregelt ?

Der Pflegehinweis ist vertraglich zwischen Vorhabenträger und Gemeinde zu sichern.

Dazu ist eine Bewertung der Naturschutzbehörde nötig, die mir nicht vorliegt (siehe meine Forderung zum Thema Verfahren, unten).

4. Verkehrsflächen

„Die festgesetzten privaten Verkehrsflächen, außerhalb des Geltungsbereiches sind in wassergebundener Bauweise („Schotterrassen“) in Teilversiegelung herzustellen und müssen eine Tragfähigkeit für Fahrzeuge mit mind. 3,5 Tonnen Achslast gewährleisten.“

Festsetzungen außerhalb des Geltungsbereichs sind unzulässig!

Die private Verkehrsfläche des SO I schließ an einen Waldweg an. Dies ist naturschutzfachlich zu prüfen und erneut zu bestätigen. Ich fordere vertragliche Regelungen zum Schutz von Wald außerhalb des Geltungsbereichs hinsichtlich der geplanten Erschließung.

Die Waldabstände müssen deutlich größer gefasst werden.

TF 8: Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Nutzungen bis zum Eintritt bestimmter Umstände

8.1 Die festgesetzten Nutzungen im jeweiligen sonstigen Sondergebiet sind nur bis zum Ablauf der Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage von 25 Jahren (mögliche Verlängerung max. 5 Jahre) zulässig. Nach dem Ablauf der Betriebsdauer sind alle baulichen Anlagen vollständig zu beseitigen. Als Folgenutzung wird die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Zu dieser Festsetzung fordere ich eine vertragliche Regelung zwischen Vorhabenträger und Gemeinde!

7. Artenschutzrechtliche Hinweise:

Ich bezweifle, dass Vergrämung angesichts des Ausmaßes der Vorhabenflächen eine angemessene Maßnahme ist.

Ich fordere Nachweise über die Eignung von angrenzenden Flächen als Ausweichquartiere in Qualität und Quantität.

7.1.: Externe Kompensationsmaßnahmen (dreireihige landschaftstypische Heckenpflanzung mit Überhältern einschl. M2.1 bis M2.4) / Umweltüberwachung

Zu den Hinweisen Nr. 6 und 7 fordere ich eine vertragliche Regelung zwischen Vorhabenträger und Gemeinde!

anmerkend: - am Karpurtenweg befindet
sich im Erlengrund eine Quelle
- außerdem besteht eine Neigung der Fläche -

8. Erschließung

„Für die SO-IV/PV soll ausgehend von der Gemeindestraße „Granzower Straße“ in Granzow ein in Richtung Nordosten verlaufender tatsächlich-öffentlicher Weg bis zum Flurstück 146 der Flur 3 der Gemarkung Gumtow genutzt werden.“

Dieser neue Erschließungsweg ist hinsichtlich seiner Umweltrelevanz erneut zu prüfen. Bisher ruhige Bereiche werden zusätzlich gestört. Die neue Erschließung ist abzulehnen und auf das SO IV zu verzichten. Dagegen sprechen auch die Waldnähe und der Bezug zu einem Biotop sowie die Angrenzung an den Freiraumverbund. Die Bezeichnung „tatsächlich-öffentlicher Weg“ ist nicht rechtswirksam.

Begründung S. 16:

„PV - Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen erhöhen die Biodiversität durch ihre Bauweise und die extensive Pflege nachweislich und fördern so die Artenvielfalt auf den Flächen. Dazu zählen zum Beispiel ein breiter besonnener Streifen zwischen den Modulreihen und die Wasserdurchlässigkeit zwischen den einzelnen Modulen.“

Ich fordere, die breiten besonnten Streifen zwischen den Modulen in den SO zeichnerisch festzusetzen.

Seite 17:

„Der Sicherheitszaun soll Kleinstlebewesen ermöglichen unten hindurch schlüpfen zu können.“

Auf den Zaun ist zu verzichten! Auch größere Säugetiere müssen hindurch schlüpfen können.

S. 18

„2.5 Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 3,30 Meter betragen.“

Streichen!

S. 34 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

„Insgesamt sind durch die Umsetzung der Planung max. 1,44 ha Versiegelungen als Flächenäquivalent Vollversiegelung zu erwarten. Durch die Umsetzung der Maßnahme M1 „Entwicklung eines extensiven Grünlands“ werden 85,83 ha Acker in Extensivgrünland umgewandelt. Gemäß den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)11 können Vollversiegelungen auf Boden allgemeiner Funktionsausprägung durch die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland mit dem Faktor 2,0 kompensiert werden. Folglich entsteht durch die Umsetzung der Maßnahme M1 eine anrechenbare Kompensationsleistung für Vollversiegelungen von $85,83 \text{ ha} \div 2,0 = 42,92 \text{ ha}$. Insgesamt stehen folglich 1,44 ha max.

erwartbare Versiegelungen als Flächenäquivalent Vollversiegelung einer Kompensationsleistung von 43,47 ha durch die Umsetzung der Maßnahmen M1 und M2 gegenüber. Die Eingriffe können somit vollständig ausgeglichen werden.“

Da faktisch 88 ha Freiflächen im Außenbereich wegfallen, ist der minimale Ausgleich über die Maßnahme M1 nicht akzeptabel! Ich fordere eine ebenso faktische Kompensation mit dem Faktor 2,0 als Aufwertung (versiegelter) Flächen im Gemeindegebiet.

9. Kulturlandschaft /Landschaftsbild/Tourismus

Die Solaranlagen SO 1 und SO2 liegen am **Karpatenweg**. Dieser alte, teilweise noch gepflasterte alte Postweg ist landschaftshistorisch wertvoll und ist außerdem durch die bewegte Topographie mit Waldstücken und Hügeln geprägt.

Dieser letzte Bestandteil intakter Kulturlandschaft in der Gemeinde war auch Kulisse im Film „Das weiße Band – Eine deutsche Kindergeschichte“ des österreichischen Regisseurs Michael Haneke aus dem Jahr 2009. Haneke wurde mit der Goldenen Palme, dem Hauptpreis des Filmfestivals in Cannes ausgezeichnet.

Ich fordere die erneute Einholung einer amtlichen Stellungnahme (Denkmalbehörde) und des Tourismusverbandes (bitte ausdrücklich auf die o.g. Bedeutung des Karpatenweges hinweisen), die bestätigen, dass es bezüglich des landschaftshistorischen Wertes und der Kulturlandschaft am Karpatenweg durch die Vorhaben keine Bedenken gibt.

Auch wenn die Teilstücke SO I bis IV nicht größer als 30 ha sind, umzingeln sie faktisch den Ortsteil Gumtow. Das lehne ich ab. Die kumulative Wirkung bitte ich die Regionale Planungsgemeinschaft erneut bestätigen zu lassen.

10. Auswirkung / Bilanzierung

Ich fordere eine Ermittlung der gesamten Flächenanteile für erneuerbare Energien (Wind- und Solarkraft, Biogasanlagen sowie Maisanbau für Biogasanlagen) in der Gemeinde Gumtow mit gleichzeitiger Ermittlung der Verluste von landwirtschaftlichen Flächen (Bilanzierung). Diese Bilanzierung ist von den Gemeindevertretern in namentlicher Abstimmung zur Kenntnis zu nehmen.

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 88 ha und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Ziel der Bilanzierung ist die Verdeutlichung der Überbelegung durch erneuerbare Energien in der Gemeinde Gumtow und der Verlust landwirtschaftlicher Flächen, der die Ernährung der Bevölkerung zunehmend gefährdet. Dies ist im Zusammenhang paralleler und gleichartiger Planungen in den angrenzenden Gemeinden sowie im gesamten Land Brandenburg zu berücksichtigen.

Zum Verfahren:

1. Formfehler

Der Vorhabenträger Bernd Teickner hat sich in der Gemeindevertretersitzung am 19. März 2024 als Gemeindevertreter als befangen erklärt. Er hat dem Raum bei der Abstimmung zur

Beschlussfassung über Entwurf und Auslegung jedoch nicht verfassen, sondern konnte aus unmittelbarer Nähe physisch Einfluss auf das Abstimmungsverhalten nehmen.

Ich fordere, dass die Gemeindevertreter den Beschluss unter Ausschluss von Herrn Teickner, neu fassen müssen.

2. Bebauungsplanverfahren

Die parallele Durchführung von Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB verhindert, dass Bürgerinnen und Bürger sich an den 2. fachlichen Stellungnahmen der Behörden orientieren können. Dies gilt insbesondere für die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde.

Ich fordere angesichts der Tragweite und Auswirkungen der Vorhaben eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach Vorliegen der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB, da mir wichtige umweltrelevante Informationen nicht vorliegen.

3. FNP-Änderung

Angesichts der umfangreichen FNP-Änderungen für erneuerbare Energien ist eine Neuaufstellung des FNP erforderlich, da eine Gesamtübersicht über die Flächennutzung der Gemeinde nicht mehr möglich ist. (vgl. Bilanzierung)

Gem. § 5 BauGB erfüllt der Flächennutzungsplan nicht mehr die Aufgabe für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 Solarpark Gumtow ist bis zur Neuaufstellung auszusetzen.

Hinweise:

- In der Gemeindevertretersitzung am 19. März 2024 wurde von einer Einwohnerin festgestellt, dass falsche Bodenwertzahlen verwendet wurden und die Gesamtgröße des SO III zu verringern ist. Dazu erfolgte ein Beschluss.
- Es ist zu berücksichtigen, dass im Vorfeld des Verfahrens durch Umfragen deutlich wurde, dass die Vorhaben von den Gumtower Bürgerinnen und Bürgern abgelehnt wurden. Nach basisch-demokratischen Grundsätzen sollten die Vorhaben deshalb deutlich in ihrem Umfang reduziert werden.